

VAG Team Salzgitter Satzung

§ 1 Zweck des Clubs

Das VAG Team Salzgitter bezweckt:

(1) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Freizeitgestaltung wie durch gemeinsame Fahrten zu Treffen und gegenseitige Hilfeleistungen zum Erhalt der Fahrzeuge.

(2) Das VAG Team Salzgitter - ist überparteilich und weltanschaulich neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Förderung des vorbildlichen Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere des sicheren Fahrens, die Förderung der Kameradschaft und des Motorsports.

(4) Die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Zweck des Clubs ist rein ideeller Natur.

§ 2 Name und Sitz des Clubs

(1) Der Club trägt den Namen – VAG Team Salzgitter -

(2) Der Sitz des Clubs ist in Salzgitter.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die idealen Ziele und Zwecke des Clubs nach §1 (Zweck des Clubs) der Satzung mit zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Club.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder mit Abstimmung. Der Beitritt wird nur mit bestandener Probezeit von 1 Monat und einer 3/4 Zustimmung aller Mitglieder wirksam.

(5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

(a) mit dem Tod des Mitgliedes

(b) durch Austritt

(c) durch Ausschluss

(d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Der Austritt aus dem Club ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(4) Der Ausschluss aus dem Club ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

(a) das Mitglied dem Club Schaden oder schlechte Kritik etc. zufügt.

(b) das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beläuft sich vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung

(2) Der Beitrag wird per Dauerauftrag vom Konto des Mitgliedes überwiesen oder Bar bezahlt. Jedes aufgenommenes Mitglied hat den Dauerauftrag zum nächsten 1 oder 15. des Folgemonats einzurichten oder den Beitrag bar zu bezahlen.

(3) Die Aufnahmegebühr wird individuell von den Mitgliedern festgesetzt. Naturalien werden bevorzugt. Eine Geldspende wird natürlich auch akzeptiert.

(4) Desweiteren wird bei unentschuldigtem Fehlen bei einem Teamabend ein Strafbeitrag in Höhe von 5€ fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

(a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und den Mitgliedern Vorschläge zu unterbreiten.

(b) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(c) Anschaffungen für den Club müssen vorher auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, damit ein Mitglied seine Auslagen gegen Vorlage

der Rechnung/Quittung vom Vorstand erstattet bekommt.

(d) Bei selbständigem Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattungen der Beiträge oder der erbrachten Leistungen.

(2) Pflichten der Mitglieder sind:

(a) Die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern.

(b) Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu leisten.

(c) Wer den Namen des Clubs sichtlich erkennbar in der Öffentlichkeit präsentiert, ob durch Aufkleber auf dem Fahrzeug oder bedruckte T-Shirts, etc., hat dafür Sorge zu tragen, dass er sich dementsprechend gibt und dem Club keinen Schaden oder schlechte Kritik, etc. zufügt. Bei Zuwiderhandlungen kann das Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 7 Gemeinnützigkeit

(1) Gewinne dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Clubs werden von dem vorhanden Vermögen, bestehend aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, noch ausstehende Rechnungen bzw. Mieten bezahlt. Der Rest wird unter den letzten noch aktiven Mitgliedern aufgeteilt.

Sollten die noch ausstehenden Rechnungen bzw. Mieten das Vermögen übersteigen, wird der fehlende Betrag von den noch aktiven Mitgliedern anteilmäßig pro Kopf entrichtet.

Ein Austritt aus dem Club wird in diesem Fall nicht akzeptiert. (siehe § 4 - Ende der Mitgliedschaft)

(3) Der Club ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck oder Geschäftsbereich gerichtet.

§ 8 Finanzmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erzielt der Club durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Geld- und Sachspenden

§ 9 Organe des Clubs

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) die Hauptversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - (c) Kassenwart
 - (d) Schriftführer
- (3) Alle Beschlüsse sind schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder einem vor der Versammlung festgelegten Schriftführer zu protokollieren.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

(a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(b) jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Mitglieder werden im internen Bereich auf der Homepage des Clubs (www.vag-team-sz.de) über die Termine informiert.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(a) Beschlussfassung über alle vom Vorstand gemachten Vorschläge und über schriftliche Anträge der Mitglieder

(b) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

§ 12 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung tritt einmal in den ersten 4 Wochen des Geschäftsjahres zusammen.

(2) Sie ist schriftlich im internen Bereich der Homepage 2 Wochen vorher mitzuteilen.

(3) Die Hauptversammlung hat außer den Aufgaben einer Mitgliederversammlung noch folgende Aufgaben:

(a) Wahl des Mitgliedes für die Kassenprüfung.

(b) Die Kassenprüfung, wird von dem Mitglied das per Abstimmung festgelegt worden ist, nach der Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchgeführt. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen (Kontoauszüge, Rechnungen und Quittungen) vom Kassenwart zur Hauptversammlung mitzubringen. Bei fehlerhafter Kassenführung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei korrekter Kassenführung reicht eine Veröffentlichung auf der Homepage im internen Bereich.

(c) Festlegung der Beiträge

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit.